



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Chef der Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Familie

Ministerium für Umwelt, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

Ministerium für Wirtschaft und  
Europaangelegenheiten

Ministerium der Justiz

Ministerium für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

LDA  
LRH  
Landtagsverwaltung

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Lehmann  
Gesch.Z.: III/5.12-710-30  
Hausruf: (0331) 866 2356  
Fax: 49-(0)-331-27548 3023  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[juergen.lehmann@mi.brandenburg.de](mailto:juergen.lehmann@mi.brandenburg.de)

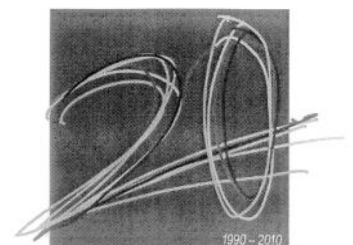
Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99  
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 27. Juli 2010

### **Rundschreiben zu den Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten nach dem Landesbeamtengesetz und zu den sich daraus für die Beamten ergebenden Rechtsfolgen**

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnungsgesetz – BbgBRNG) vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) wurde mit Artikel 1 das Landesbeamtengesetz (LBG) geändert. Dabei wurden auch die Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten grundlegend neu geregelt.

Nach § 82 LBG sind Beamte, die eine Reduzierung der Arbeitszeit (§§ 78 und 80 LBG) oder eine langfristige Beurlaubung (§§ 79 ff. LBG) beantragen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen hinzu-



weisen. Diese Beratungs- und Informationspflicht obliegt der jeweiligen Personalstelle und ist bereits vor der Bescheiderteilung zu leisten.

Mit den folgenden Hinweisen soll die Aufgabe der Personalstellen unterstützt werden.

## A. Teilzeitbeschäftigung

### 1. Möglichkeiten

Der Gesetzgeber hat verschiedene Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten eröffnet, die es dem Beamten ermöglichen, einen seinen außerdienstlichen Belangen angepassten Dienst zu erbringen. Die folgende Tabelle gibt hierzu eine Übersicht.

Art der Teilzeitbeschäftigung	Antragsvoraussetzungen	möglicher Umfang	mögliche Dauer	dienstliche Voraussetzungen und Anspruch
a) voraussetzungslose Teilzeit (§ 78 Abs. 1, 4 LBG)	keine	20-39 Std./Woche	unbefristet	Wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen, <u>soll</u> bewilligt werden.
		maximal 2 Jahre Freistellung bei entsprechender Vorarbeit („Sabbatical“)	maximal 14 Jahre	Wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen, <u>kann</u> bewilligt werden.
b) Teilzeit aus familiären Gründen (§ 80 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 LBG)	Betreuung/Pflege eines Kindes unter 18 Jahren bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen	20-39 Std./Woche	bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres des Kindes bzw. unbefristet	Wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen, <u>ist</u> zu bewilligen.
		8-19 Std./Woche	maximal 15 Jahre	Ermessensentscheidung, es <u>kann</u> bewilligt werden. Dienstliche Belange sind gegen die den Antrag begründenden Umstände abzuwägen.
c) Teilzeit während	Elternzeit	bis zu 30	bis zum Ende	Wenn keine zwingenden

Art der Teilzeitbeschäftigung	Antragsvoraussetzungen	möglicher Umfang	mögliche Dauer	dienstliche Voraussetzungen und Anspruch
der Elternzeit (§ 71 LBG i.V.m. § 7 MuSchEltZV)		Std./Woche	der Elternzeit	dienstlichen Belange entgegenstehen, <u>ist</u> zu bewilligen.

In der Regel wird der Teilzeit beantragende Beamte seinen reduzierten Dienst nicht gleichmäßig über die Woche verteilt erbringen wollen. Es wird empfohlen, derartigen Vorstellungen des Beamten weitestgehend zu entsprechen. Allerdings sind bei der Verteilung der reduzierten Arbeitszeit dienstliche Belange zu berücksichtigen (§ 6 AZV).

## 2. Änderung und Rücknahme der Bewilligung

Insbesondere bei einer für einen sehr langen Zeitraum beantragten und bewilligten Teilzeit können Änderungen der Lebensverhältnisse des Beamten oder neu einzuschätzende dienstliche Gegebenheiten auftreten, die eine nachträgliche Änderung oder auch Rücknahme der bewilligten Teilzeit erforderlich machen. So kann der Dienstvorgesetzte nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern (§ 78 Abs. 3 Satz 1 LBG). In den Fällen, in denen dem Beamten die Ausübung der Teilzeit generell oder nicht mehr im bisherigen Umfang zugemutet werden kann, soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zugelassen werden (§ 78 Abs. 3 Satz 2 LBG). Auch hier bitte ich, großzügig zu verfahren.

## 3. Rechtsfolgen einer Teilzeittätigkeit

### 3.1. Besoldung

#### 3.1.1. Dienstbezüge

Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung - BBesG), d.h.

- das Grundgehalt,
- die Leistungsbezüge der Professoren, Hochschulleiter und Mitglieder von Hochschulleitungsgremien,
- der Familienzuschlag,
- die Zulagen

- die Vergütungen und
- die Auslandsdienstbezüge

grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Abs. 1 BBesG).

Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

Die ehedem- und kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlages unterliegen in Konkurrenzfällen dann nicht der Kürzung, wenn einer der Berechtigten vollbeschäftigt oder beide Berechtigten jeweils mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt sind (§ 40 Abs. 4 und 5 BBesG).

Erschwerniszulagen, mit denen Erschwernisse einzeln abgegolten werden (z.B. Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, §§ 3 ff. Erschwerniszulagenverordnung) werden bei einer Teilzeitbeschäftigung nicht gekürzt. Dies gilt auch für die Mehrarbeitsvergütung (vgl. auch Ziffer A. 3.6.) und die Vollstreckungsvergütung.

Die individuell zulässigen Höchstbeträge der Leistungsprämien und –zulagen nach § 42a BBesG bemessen sich bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem gemäß § 6 BBesG geminderten Anfangsgrundgehalt (§§ 3, 4 Brandenburgische Leistungsprämien- und –zulagenverordnung). Eine Teilzeit-Kürzung der in diesem Rahmen festgesetzten Leistungsprämien und –zulagen findet nicht statt.

### 3.1.2. Besoldungsdienstalter/Besoldungslebensalter

Das Besoldungsdienstalter nach den §§ 28 ff. BBesG sowie das Besoldungslebensalter nach § 38 BBesG werden durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

### 3.1.3. Vermögenswirksame Leistungen

Teilzeitbeschäftigte erhalten von den vermögenswirksamen Leistungen i.H.v. 6,65 Euro den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit).

## 3.2. Versorgung

### 3.2.1. Versorgung entsprechend Teilzeit

Die Versorgungsbezüge errechnen sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist nur der Anteil

der Dienstzeit ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Der verkürzten Arbeitszeit wird letztlich durch einen geringeren Ruhegehaltsatz in der Versorgung Rechnung getragen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung - BeamtVG).

Beispiel: Zwei Jahre Teilzeitbeschäftigung in einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent bewirken damit eine Reduzierung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auf ein Jahr.

Ungeachtet der Teilzeitbeschäftigung werden den Versorgungsbezügen die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde gelegt. Eine Teilzeitbeschäftigung vermindert also die ruhegehaltfähige Dienstzeit, aber nicht die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG).

Die Regelungen zur geminderten Berücksichtigung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten bei Beurlaubungen ohne Dienstbezügen von mehr als zwölf Monaten (Quotierung) verstoßen gegen den europarechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit und sind daher nicht mehr anzuwenden.

### 3.2.2. Zuschläge zum Ruhegehalt bei Teilzeit

Teilzeitbedingte Minderungen des Ruhegehalts durch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege können in einem gewissen Umfang durch Zuschläge zum Ruhegehalt ausgeglichen werden (§§ 50a ff. BeamtVG).

Beispielhaft ist der Kindererziehungszuschlag zu nennen, der für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes gewährt wird. Berücksichtigungsfähig ist für diesen Zuschlag die Zeit der Erziehung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Darüber hinaus kann Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag bestehen.

Diese Zuschläge können nur demjenigen Elternteil gewährt werden, dem die Kindererziehungszeiten zugeordnet sind. Bei gemeinsamer Erziehung durch die Eltern werden die Zeiten dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Die Eltern können unabhängig davon durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil diese Zeiten zugeordnet werden sollen. Die Erklärung ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Sie kann rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden.

Für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person, für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand, wird ein Pflegezuschlag gewährt. Voraussetzung ist, dass die Pflegezeiten nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen, weil die rentenrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt wurde. Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes für einen Kinderpflegeergänzungszuschlag zusätzlich berücksichtigt.

Die Zuschläge werden nur gezahlt, wenn keine rentenrechtliche Berücksichtigung der Kindererziehung oder Pflege erfolgt. Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung nicht überschritten werden.

### 3.2.3. Mindestversorgung bei Teilzeit

Die Versorgung des Beamten und seiner Hinterbliebenen beruht ebenso wie die Besoldung auf dem Alimentationsprinzip. Hat der Ruhestandsbeamte nur ein geringes Ruhegehalt erdient, lässt das Gesetz daher eine finanzielle Besserstellung zu, um den Mindestunterhalt des Ruhestandsbeamten und seiner Hinterbliebenen zu sichern.

Die Mindestversorgung stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass der Ruhestandsbeamte die von ihm erdiente Versorgung erhält. Die Mindestversorgung steht nicht zu - sondern nur die erdiente Versorgung -, wenn die erdiente Versorgung allein wegen langer Freistellungszeiten (Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge über zwölf Monate) hinter der Mindestversorgung zurückbleibt. „Lange Freistellungszeiten“ im Sinne des Gesetzes liegen nur vor, wenn allein wegen dieser Freistellungen die Mindestversorgung nicht erreicht wird (§ 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG). Es ist daher durch eine Vergleichsberechnung zu ermitteln, ob das bei fiktiver Vollzeitbeschäftigung sich ergebende Ruhegehalt die Mindestversorgung erreicht hätte. Ist das der Fall, beruht das Zurückbleiben hinter der Mindestversorgung allein auf die Freistellung. Diese Kürzung unterbleibt jedoch, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

### 3.3. Beihilfe

Die Beihilfeberechtigung besteht unabhängig vom Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit. Bei jeglicher nach dem Landesbeamtengesetz geregelten Teilzeitbeschäftigung bleibt die Beihilfeberechtigung bestehen.

### 3.4. Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht beeinflusst.

### 3.5. Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaubsanspruch nach § 2 Abs. 1 EUrlDbV kann sich verringern, wenn die von dem Beamten in seiner Teilzeittätigkeit zu erbringende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Kalenderjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt wird. So wird z. B. bei einer vereinbarten 4-Tagewoche der Erholungsurlaubsanspruch in der Regel um sechs Arbeitstage zu kürzen sein, wenn der Anspruch nach § 2 Abs. 1 EUrlDbV ursprünglich 30 Arbeitstage beträgt. Der genaue Erholungsurlaubsanspruch wird von der Personalstelle gemäß § 2 Abs. 5 EUrlDbV berechnet und festgesetzt.

Ein verringerter Erholungsurlaubsanspruch gemäß § 2 Abs. 5 EUrlDbV hat auch Auswirkungen auf die Urlaubsansparmöglichkeiten nach § 8 EUrlDbV. Im vorstehenden Beispielfall wird der Erholungsurlaubsanspruch um 1/5 gekürzt. Dieser Kürzungsquotient ist auch bei der Anwendung des § 8 EUrlDbV zu berücksichtigen. Somit kann der in der 4-Tagewoche teilzeitbeschäftigte Beamte Urlaub nach § 8 EUrlDbV ab dem 17. Urlaubstag ansparen.

Bei der Inanspruchnahme des besonderen Teilzeitmodells nach § 78 Abs. 4 LBG (Sabbatical) ist der Erholungsurlaubsanspruch analog zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 EUrlDbV zu berechnen (s. Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 2010).

### 3.6. Mehrarbeit

Auch teilzeitbeschäftigte Beamte sind gemäß § 76 Abs. 2 LBG verpflichtet, über die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Dabei ist die in § 76 Abs. 2 Satz 2 LBG genannte Grenze von fünf Stunden entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten Arbeitszeit und der regelmäßigen Arbeitszeit zu reduzieren. Sofern ein Zeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird die angeordnete Mehrarbeit von in Teilzeit tätigen Beamten bis hin zur Grenze der regulären Arbeitszeit eines Vollzeitbeamten zeitanteilig und nicht lediglich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vergütet. Erst wenn die regelmäßige monatliche Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Beamten

durch Mehrarbeit überschritten wird, erfolgt die Vergütung der Mehrarbeit ausschließlich in Höhe der Vergütungssätze nach § 4 MVergV (vgl. Rundschreiben des MdF v. 17.07.2009, Gz.: 45-FD 2000.38-001/08).

### 3.7. Laufbahnrecht

Nach § 24 Abs. 1 LBG dürfen sich Teilzeitbeschäftigungen bei der Einstellung und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

Teilzeitbeschäftigte Beamte werden, soweit sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig sind, hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten bei laufbahnrechtlichen Entscheidungen so behandelt wie Beamte mit ungeminderter Arbeitszeit. Die Regelungen über den Vorbereitungsdienst und den Aufstieg (Aufstiegsausbildung/Aufstiegsverfahren) bleiben hiervon unberührt. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt (§ 15 LVO).

Teilzeitbeschäftigte Beamte erfüllen grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg. Allerdings ist die Dienstzeitregelung des § 15 LVO zu beachten. Soweit es mit den Zielen des Aufstiegs vereinbar ist, soll auch Teilzeitbeschäftigten der Aufstieg ermöglicht werden. Dies gilt sowohl für den sog. Regelaufstieg (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 3 LVO) als auch für den Verwendungsaufstieg (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 LVO). Näheres zur Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung und Berufs begleitender Aufstiegsausbildung beim Regelaufstieg regeln die von den jeweiligen Laufbahnordnungsbehörden zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 22 Abs. 4 LVO).

### 3.8. Nebentätigkeiten

Auch teilzeitbeschäftigte Beamte können grundsätzlich Nebentätigkeiten nach Maßgabe der §§ 83 ff. LBG ausüben. Sie müssen sich aber dazu verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes der Teilzeit berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 85 und 86 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist (§ 78 Abs. 2 LBG). Die Prüfung, ob eine derartige Ausnahme vorliegt, obliegt der zuständigen Personalstelle. Bis zum 31. Dezember 2015 können Nebentätigkeiten im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Umfang von einem Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt werden; dabei soll die Summe aus Teilzeitbeschäftigung und Nebentä-



tigkeit nicht höher sein als bei Vollbeschäftigung und einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Soweit eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 80 LBG) beantragt wird, dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. So darf beispielsweise die Ausübung der Nebentätigkeit wegen ihres zeitlichen Umfangs die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht beeinträchtigen.

### 3.9. Dienstreisen

Zum Ausschluss mittelbarer Diskriminierung wird bei teilzeitbeschäftigten Beamten die Dauer der Dienstreise bis zur Länge der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt, falls dies für den Beamten günstiger ist als die Berücksichtigung der individuellen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 9 Abs. 4 AZV).

## **B. Beurlaubungen**

### 1. Möglichkeiten

Nach dem LBG bestehen folgende Beurlaubungsmöglichkeiten:

Art der Beurlaubung	Antragsvoraussetzungen	möglicher Umfang	dienstliche Voraussetzungen und Anspruch
a) <b>allgemeine Beurlaubungstatbestände</b> (§ 79 Abs. 1 LBG)	keine	maximal 1 Jahr	Wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen, <u>kann</u> bewilligt werden.
	Vorliegen wichtiger persönlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Gründe	maximal 6 Jahre	
	Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls	maximal 12 Jahre	
b) <b>Beurlaubung aus familiären Gründen</b> (80 Abs. 1 Nr. 2 LBG)	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen	maximal 15 Jahre	Wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen, <u>ist</u> zu bewilligen.
c) <b>Elternzeit</b> (§ 71 LBG i.V.m. § 6 MuSchEltZV, § 15 Abs. 1 bis 3 BEEG)	Betreuung und Erziehung eines Kindes	bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Der Antrag <u>ist</u> zu bewilligen.

Art der Beurlaubung	Antragsvoraussetzungen	möglicher Umfang	dienstliche Voraussetzungen und Anspruch
<b>d) Wahlvorbereitungsurlaub</b> (§ 77 Abs. 3 LBG)	Der Beamte ist Bewerber für die Wahl zum EU-Parlament, zum Bundestag, zum Landtag Brandenburg, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zu einer kommunalen Vertretung.	2 Monate (vor dem Wahltag)	Der Antrag <u>ist</u> zu bewilligen.
<b>e) Mandatsurlaub</b> (§ 77 Abs. 4 LBG)	Der Beamte übt ein Mandat in der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, eines Ortsteils, einer Vertretung der bezirklichen Verwaltung oder eine Tätigkeit als Mitglied eines nach kommunalem Verfassungsrecht gebildeten Ausschusses aus.	soweit erforderlich	Der Antrag <u>ist</u> zu bewilligen.

Die Höchstgrenze für Beurlaubungen nach § 81 Abs. 1 LBG ist zu beachten.

## 2. Änderung und Rücknahme der Bewilligung

Auf die Ausführungen unter A. 2. wird verwiesen. Bei der Änderung und Rücknahme einer Beurlaubung ist entsprechend zu verfahren (§ 79 Abs. 1 Satz 2 LBG und § 80 Abs. 1 Satz 5 und 6 LBG).

## 3. Rechtsfolgen der Beurlaubung

### 3.1. Besoldung

#### 3.1.1. Dienstbezüge, Anwärterbezüge, vermögenswirksame Leistungen

Bei einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung bzw. der Gewährung von Urlaub ohne die Leistungen des Dienstherrn besteht kein Anspruch auf Dienst- und Anwärterbezüge sowie vermögenswirksame Leistungen. Dies gilt auch für Beurlaubungen nach den Elternzeitvorschriften für Beamte.

Bei Beurlaubungen nach § 77 Abs. 4 LBG und bei Beurlaubungen, die auch dienstlichen Zwecken dienen und bei denen die Besoldung belassen wird (§ 79 Abs. 3 LBG), besteht der Besoldungsanspruch unverändert fort. Während eines Urlaubs, für den die Besoldung bis zur Hälfte belassen wird, stehen die o. g. Bezüge in Höhe des jeweils festgesetzten Belassungssatzes zu (§ 79 Abs. 3 LBG).

### 3.1.2. Besoldungsdienstalter/Besoldungslebensalter

Eine Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung führt, sofern der Urlaub in Zeiten nach Vollendung des

- 31. Lebensjahres (Laufbahnen mit Eingangsamt bis BesGr. A 12),
- 35. Lebensjahres (Laufbahnen mit Eingangsamt BesGr. A 13/A 14, Staatsanwälte),
- 40. Lebensjahres (Besoldungsordnung C)

fällt, zu einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters / Besoldungslebensalters um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr bzw. die Hälfte der weiteren nach der Vollendung des jeweils maßgeblichen Lebensjahres liegenden Zeit des Urlaubs (§§ 28 Abs. 2, 38 Abs. 4 BBesG, § 36 Abs.3 BBesG in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung).

Dies gilt nach §§ 28 Abs. 3, 38 Abs. 4 BBesG und § 36 Abs.3 BBesG in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung jedoch nicht für:

- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
- Zeiten der tatsächlichen Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn anerkannt wurde, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

Beurlaubungszeiten vor Vollendung des 31./35./40. Lebensjahres sowie Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Belassung der Besoldung führen ebenfalls nicht zu einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters / Besoldungslebensalters.

## 3.2. Versorgung

### 3.2.1. Versorgung entsprechend der Beurlaubung

Wie die Teilzeitbeschäftigung wirkt sich auch die Beurlaubung auf die Höhe der Versorgungsbezüge aus. Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Sie können auch nicht auf die fünfjährige Wartezeit zur Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt angerechnet werden. Ausnahmsweise kann die Beurlaubung jedoch als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt

werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden wird, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und grundsätzlich ein Versorgungszuschlag gezahlt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG). Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit wird regelmäßig bis zum Beginn der Beurlaubung getroffen.

Zeiten einer Beurlaubung, in denen dem Beamten die Besoldung ganz oder teilweise belassen wird, sind in vollem Umfang ruhegehaltfähig.

Die Regelungen zur geminderten Berücksichtigung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten bei „Teilzeitbeschäftigungen“ von mehr als zwölf Monaten (Quotierung) verstoßen gegen den europarechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit und sind daher nicht mehr anzuwenden.

### 3.2.2. Zuschläge zum Ruhegehalt bei der Beurlaubung

Für die Zuschläge zum Ruhegehalt bei Beurlaubung gelten die Ausführungen zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

### 3.2.3. Mindestversorgung und Beurlaubung

Wegen der Folgen längerer Beurlaubungszeiten auf einen eventuellen Anspruch auf Mindestversorgung wird auf die Ausführungen zur Mindestversorgung bei Teilzeit verwiesen.

## 3.3 Beihilfe

Bei Beurlaubungen unter Wegfall der Bezüge/Besoldung besteht grundsätzlich keine Beihilfeberechtigung, weil diese den Anspruch auf Dienstbezüge o. Ä. voraussetzt (§ 2 Absatz 2 der Bundesbeihilfeverordnung). Dennoch ist eine Beihilfeberechtigung bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge in folgenden Fällen festgeschrieben:

- Beurlaubung eines Bewerbers zu seiner Wahlvorbereitung (§ 77 Abs. 3 LBG)
- Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 80 Abs. 4 LBG)
- Kurzzeitige Beurlaubung von längstens einem Monat (§ 79 Abs. 5 LBG)
- Elternzeit (§§ 71,62 LBG i.V.m. § 80 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz)

Für die Dauer einer Elternzeit werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro und unter bestimmten Voraussetzungen auch ganz erstattet (§ 9 MuSchEltZV).

### 3.4. Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Beurlaubung nicht beeinflusst.

### 3.5. Erholungsurlaub

Ohne Besoldung beurlaubten Beamten wird der Erholungsurlaub für jeden vollen Monat einer Beurlaubung um ein Zwölftel gekürzt. Dient die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen, wird der Urlaub nicht gekürzt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der obersten Dienstbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle spätestens bei der Beendigung der Beurlaubung schriftlich anzuerkennen. Wird die Beurlaubung ohne Besoldung vorübergehend durch Aufnahme des Dienstes unterbrochen, steht dem Beamten für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Erholungsurlaubs zu (§ 2 Abs. 2 und 3 EUrlDbV).

### 3.6. Laufbahnrecht

Gemäß § 24 Abs. 1 LBG dürfen sich Beurlaubungen aus familiären Gründen (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 LBG) - ebenso wie Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit - bei der Einstellung und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

#### 3.6.1 Probezeit

Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung gelten grundsätzlich nicht als Probezeit. Fehlzeiten infolge einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder infolge von Krankheit von insgesamt bis zu drei Monaten sind unschädlich (§ 9 Abs. 3 Satz 5 LVO).

Die Zeiten einer im öffentlichen oder dienstlichen Interesse liegenden Beurlaubung ohne Besoldung gelten als Probezeit, wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Gleiches gilt für die Zeit einer von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle angeordneten Tätigkeit bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und den kommunalen Spitzenverbänden. Das Ableisten der Mindestprobezeit von einem Jahr bleibt unberührt (§ 9 Abs. 4 LVO).

### 3.6.2 Laufbahnrechtliche Dienstzeiten

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten (§ 12 Abs. 1 Satz 4 LVO).

Die Zeit eines Urlaubs nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (Elternzeit) oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 LBG wird als laufbahnrechtliche Dienstzeit angerechnet. Dabei wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr zugrunde gelegt, insgesamt höchstens bis zu drei Jahren (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 LVO).

Zeiten eines Urlaubs, der für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie bei kommunalen Spitzenverbänden erteilt wird oder unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Dienstbezüge erteilt wurde, gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten. In den übrigen Fällen einer im öffentlichen oder dienstlichen Interesse liegenden Beurlaubung erfolgt die Anerkennung nur bis zu einer Dauer von insgesamt zwei Jahren (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 LVO).

### 3.7. Nebentätigkeiten

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts auch für unter Wegfall der Besoldung beurlaubte Beamte (§ 40 BeamtStG, §§ 83 ff. LBG). Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Anzeigepflicht und des Umfangs der maximal zulässigen Stundenanzahl.

Bei einer Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 80 LBG) dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Die während einer Elternzeit außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübte Teilzeitbeschäftigung nach § 7 Abs. 2 MuSchEltZV darf bis zu 30 Stunden wöchentlich betragen.

Im Auftrag



Dr. Förster